Satzung der "Besser Gemeinsam Wohnen Kempen eG" Stand 26.11.2016

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Nachschusspflicht
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Kündigung
- § 6 Übertragung des Geschäftsguthabens
- § 7 Tod oder Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft
- § 8 Ausschluss
- § 9 Auseinandersetzung / Mindestkapital
- § 10 Generalversammlung
- § 11 Aufsichtsrat
- § 12 Vorstand
- § 13 Beiräte
- § 14 Gemeinsame Vorschriften für die Organe
- § 15 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen
- § 16 Bekanntmachungen

Anlage 1: Wohnungsbezogene Geschäftsanteile

Anlage 2: Wahlordnung

Seite 1 von 14 161126-BGW_Satzung

<u>Präambel</u>

Ziel der Genossenschaft ist eine gute, sichere und sozial verantwortbare sowie wirtschaftliche Versorgung ihrer ordentlichen Mitglieder mit Wohnraum einschließlich der Gemeinschaftsflächen. Insbesondere strebt die Genossenschaft gemeinschaftliches, ökologisches und selbstbestimmtes Wohnen in dauerhaft gesicherten Verhältnissen an.

Die Genossenschaft betreibt die Vernetzung und den Informationsaustausch mit anderen Wohnprojekten und anderen Initiativen.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- 1. Die Genossenschaft trägt den Namen "Besser Gemeinsam Wohnen Kempen eG".
- 2. Der Sitz der Genossenschaft ist Kempen.
- Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- 4. Gegenstand der Genossenschaft ist der Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken sowie die Errichtung oder die Modernisierung von Wohnungen oder Gebäuden. Die Genossenschaft kann Erbbaurechte vergeben, Nutzungsverträge abschließen und Wohnungen bewirtschaften. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen wie Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Bei der Bewirtschaftung der Wohnungen werden Formen der Selbstverwaltung realisiert.
- Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht der ordentlichen Mitglieder auf
 - a) wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung, sofern eine geeignete Wohnung verfügbar ist,
 - b) Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt.
- 6. Die Genossenschaft erhebt für die Überlassung des Wohnraums angemessene Nutzungsentgelte, die eine Kosten- und Aufwandsdeckung sowie die ausreichende Berücksichtigung der Gesamtrentabilität der Genossenschaft gewährleisten.
- 7. Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Beteiligungen sind nur zulässig, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.
- 8. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

Seite 2 von 14 161126-BGW_Satzung

§ 2 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder der Genossenschaft können werden:
 - a) Natürliche Personen, die in der Genossenschaft wohnen oder wohnen wollen, juristische Personen, Personengesellschaften oder natürliche Personen die Räume der Genossenschaft dauerhaft gewerblich oder anderweitig nutzen oder nutzen wollen (ordentliche Mitglieder) oder
 - b) Andere natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften, an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat (investierende Mitglieder).
- Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber / von der Bewerberin unterzeichneten, unbedingten Beitrittserklärung. Über die Zulassung des Beitritts als Mitglied beschließt der Vorstand. Investierende Mitglieder werden nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates zugelassen.
- 3. Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.
- 4. Die investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie können einen Förderbeirat bilden. Dieser ist mindestens jährlich über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten. Er ist über die Ergebnisse der Aufsichtsratssitzungen zu unterrichten sowie über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan. Auf Antrag ist dem Sprecher/der Sprecherin des Förderbeirates vor jeder Beschlussfassung der Generalversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
 - d) Ausschluss.
- 6. Von ordentlichen Mitgliedern wird bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld von 300 Euro erhoben, das den Rücklagen zugeführt wird.

§ 3 Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Nachschusspflicht

 Ein Geschäftsanteil beträgt 100 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.

Seite 3 von 14 161126-BGW_Satzung

- 2. Die Nutzung von Wohnraum ist davon abhängig, dass sich das Mitglied mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligt (wohnungsbezogene Geschäftsanteile).
 - Die Anzahl der zu übernehmenden und während der Dauer der Nutzung der Wohnung zu haltenden wohnungsbezogenen Geschäftsanteile ist in Anlage 1 festgelegt.
- 3. Bei Abschluss von Nutzungsverträgen ist der Vorstand verpflichtet, die entsprechenden Anteile vertraglich zu vereinbaren.
- 4. Die Mitglieder können zusätzlich freiwillige Geschäftsanteile übernehmen.
- 5. Der Vorstand kann die Nutzung von Wohnungen ohne die nach Abs. 2 erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile (individuell oder allgemein) als Ersatz für die Anteile nach Abs. 2 zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).
- 6. Die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil/die Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, ergeben das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
 - 7. Solidaranteile und freiwillige Geschäftsanteile und die Geschäftsanteile der investierenden Mitglieder werden mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise wegen unzureichenden Jahresüberschusses (§21 a Absatz 2 GenG) aus, so soll die Verzinsung in den Folgejahren angemessen erhöht werden.
- 8. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - a. die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
 - b. an der Generalversammlung teilzunehmen,
 - rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - d. rechtzeitig vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
 - e. sich an Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder zur Einberufung der Generalversammlung oder an der Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen.

Seite 4 von 14 161126-BGW_Satzung

- f. das Protokoll der Generalversammlung einzusehen,
- g. die Mitgliederliste einzusehen.
- 2. Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ebenso, wie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, vorrangig ordentlichen Mitgliedern zu.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
 - die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
 - d. die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang sorgsam zu nutzen und
 - e. eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 5 Kündigung

- Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden, sofern der Erwerber/die Erwerberin Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist.
- Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen teilweise übertragen und dadurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber/die Erwerberin Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist.

§ 7 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

1. Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Lebte ein Erbe/eine Erbin zum Zeitpunkt des Erbfalles mit dem Erblasser/der Erblasserin in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Mitgliedschaft über das Ende des Geschäftsjahres hinaus fortgesetzt. Andernfalls endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Erfüllen mehrere Erben die Voraussetzung, so haben diese binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Erbfall einen Erben zu benennen, der die Mitgliedschaft alleine fortsetzt. Erfolgt die Bestimmung nicht

Seite 5 von 14 161126-BGW_Satzung

- innerhalb von sechs Monaten, so scheiden die Erben zum Schluss des Geschäftsjahres aus, in dem die Erklärungsfrist endet.
- Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger/die Gesamtrechtsnachfolgerin fortgesetzt.

§ 8 Ausschluss

- Mitglieder k\u00f6nnen zum Schluss eines Gesch\u00e4ftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a. sie die Genossenschaft schädigen,
 - b. sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
 - die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht bestanden oder nicht mehr bestehen.
 - d. sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen,
 - e. sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.
- Den Ausschluss bereitet der Vorstand vor.
- 3. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden; es sei denn, dass der Aufenthaltsort des Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.
- 4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand, im Aufsichtsrat oder in Beiräten.

§ 9 Auseinandersetzung / Mindestkapital

 Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

Seite 6 von 14 161126-BGW_Satzung

- 2. Die Auseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses für das Jahr des Ausscheidens. Das Auseinandersetzungsguthaben bemisst sich nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes - anteilig vermindert um in der Bilanz ausgewiesene Verlustvorträge - und ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen.
- 3. Auf Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- 4. Bei der Auseinandersetzung gelten 15% der in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthaben von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf.
- 5. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt. Das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt.
- 6. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinanderguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise in der Reihenfolge des Ausscheidens bzw. der Kündigung einzelner Anteile.

§ 10 Generalversammlung

- 1. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 2. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- 3. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen zu Beschlussgegenständen müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich angekündigt werden. Die Einladung und Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der jeweiligen Frist abgesandt worden sind. Die Einladung und Mitteilungen können auf elektronischem Weg versandt werden, es sei denn, das Mitglied hat der Versandart widersprochen.

Seite 7 von 14 161126-BGW_Satzung

- 4. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
- 5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben keine Stimme.
- 6. Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter/keine Bevollmächtigte darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 8. Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Das Verfahren für Wahlen, Stimmrechte und die Stimmrechtsverhältnisse für Wahlen werden in einer gesonderten Wahlordnung (Anlage 2) festgelegt.
- Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- 10. Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert. Bei Wahlen sind die Namen der Kandidaten/der Kandidatinnen und die auf sie entfallenden Stimmen im Protokoll zu vermerken. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich.
- 11. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung von Generalversammlungen und das Verzeichnis der erschienenen Mitglieder sind als Anlagen dem Protokoll beizufügen.

§ 11 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur dritten ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl. Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung gemäß Anlage 2. Ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Aufsichtsrates wird in der auf den Austritt folgenden Generalversammlung durch Neuwahl ersetzt, es sei denn, die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder sinkt unter die gesetzlich geforderte Mindestanzahl von drei Mitgliedern. In diesem Fall ist eine Generalversammlung unverzüglich einzuberufen. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds richtet sich nach der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Seite 8 von 14 161126-BGW_Satzung

- Jedes Jahr scheidet mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates aus und ist in der Generalversammlung durch Neuwahl zu ersetzen. Weitere Einzelheiten zum Ausscheiden der Aufsichtsratsmitglieder werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- 3. Investierende Mitglieder können in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- 4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden auf Beschluss der Generalversammlung durch den Aufsichtsrat abgeschlossen.
- 6. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter/in.

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Vorstands. Die Amtszeit dauert bis zur zweiten ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl. Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung gemäß Anlage 2. Ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Vorstandes wird in der auf den Austritt folgenden Generalversammlung durch Neuwahl ersetzt. Wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter zwei Mitgliedern fällt, ist die Generalversammlung unverzüglich einzuberufen. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds richtet sich nach der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 2. Investierende Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- 3. Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.

Seite 9 von 14 161126-BGW_Satzung

- Der Vorstand kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- 5. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 6. Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- 7. Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für
 - den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden und Wohnungen,
 - b. die Vergabe von Erbbaurechten
 - die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und die Nutzung sonstiger Leistungen der Genossenschaft und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
 - d. den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken,
 - e. Geschäftsvorfälle ab einer Summe von mehr als 15.000 Euro,
 - f. der Aufnahme von Krediten ab einem Betrag von mehr als 15.000 Euro,
 - g. die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen.
- 8. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a. Geschäftsvorfälle ab einem Betrag von mehr als 5.000 €,
 - b. Abschlüsse von Miet-, Pacht-, Leasingverträgen und anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 5.000 €,
 - das Auslagern von Aufgaben und T\u00e4tigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
 - d. die Erteilung von Prokura,
 - e. die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 9. Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und ggf. den Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich - auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich - über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und ggf. vom Stellenplan eingehen.

§ 13 Beiräte

 Die Generalversammlung kann die Bildung von Beiräten sowie deren Auflösung beschließen. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat gebildet und mit welcher Aufgabenstellung er beauftragt wird.

Seite 10 von 14 161126-BGW_Satzung

- 2. Beiräte beraten den Vorstand und den Aufsichtsrat.
- 3. Beiräte wählen jeweils einen Sprecher/eine Sprecherin. Sitzungen von Beiräten sind zu protokollieren.

§ 14 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er/sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn/sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 15 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- Über den sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann beschließen, einen Verlust aus Rücklagen zu decken, auf neue Rechnung vorzutragen oder auf die Mitglieder zu verteilen. Bei einem Gewinn kann sie diesen in eine freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen nach Zuführung in die gesetzliche Rücklage an die Mitglieder verteilen. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des betreffenden Geschäftsjahres.
- 2. Eine Auszahlung von Gewinnen an die Mitglieder erfolgt erst bei jeweils vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- 3. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- 4. Die Mitglieder haben Anspruch auf die beschlossene Rückvergütung; gestundete Einzahlungen auf Geschäftsanteile (§ 3 Abs. 1) sind zuerst zu begleichen.
- 5. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

Seite 11 von 14 161126-BGW_Satzung

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im elektronischen Bundesanzeiger.

Seite 12 von 14 161126-BGW_Satzung

Anlage 1: Wohnungsbezogene Geschäftsanteile

Für das Wohnprojekt "**Alter Prozessionsweg 6 in 47906 Kempen**"
betragen die wohnungsbezogenen Geschäftsanteile pro m² Wohnfläche 450 €

Die Anzahl errechnet sich aus der tatsächlichen Nutzfläche der Wohnungseinheit (m²) multipliziert mit 450 €/m², geteilt durch 100 € (Wert Geschäftsanteil). Die sich ergebende Anzahl der Geschäftsanteile wird ganzzahlig aufgerundet.

Seite 13 von 14 161126-BGW_Satzung

Anlage 2: Wahlordnung

- Vor Wahlen und vor der Entlastung von Vorstand und/oder Aufsichtsrat bestimmt zuvor die Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates einen Versammlungsleiter/ eine Versammlungsleiterin sowie mindestens zwei Mitglieder zum Auszählen der Stimmen.
- 2. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder (§11 Abs. 1) und/oder Vorstandsmitglieder (§12 Abs.1).
- 3. Die Stimmabgabe bei Wahlen kann grundsätzlich durch Handheben der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Auf Antrag eines anwesenden, stimmberechtigten Mitglieds muss die Wahl als geheime Wahl (mittels Stimmzetteln) durchgeführt werden.
- 4. Die Wahlen zum Vorstand und zum Aufsichtsrat erfolgen auf Grund von Einzelwahlvorschlägen.
- 5. Stellt sich eine vorgeschlagene Person zur Wahl bereit, wird sie in die Wahlliste aufgenommen. Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder, die selbst nicht anwesend sind, werden in die Wahlliste aufgenommen, wenn dem Wahlleiter/der Wahlleiterin eine schriftliche Einverständniserklärung der Person zur Wahl in das betreffende Gremium vorliegt. Mit der Einverständniserklärung gilt die Annahme einer Wahl als bestätigt.
- 6. Auf den Stimmzetteln sind von den Mitgliedern die Bewerber/die Bewerberinnen aus der Wahlliste aufzuführen, denen das Mitglied seine Stimme geben will. Auf den Stimmzettel dürfen dabei höchstens so viele Bewerber/Bewerberinnen angegeben (gewählt) werden, wie die Generalversammlung für das jeweilige Gremium zur Wahl bestimmt hat.
- 7. Stimmzettel, die zu viele Namen enthalten, die Namen von Personen aufweisen, die nicht auf der Wahlliste stehen oder Stimmzettel, bei denen eine zu wählende Person mehrfach aufgeschrieben ist, sind insgesamt ungültig.
- 8. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- 9. Ergibt die Auszählung der Stimmen in der letztrangigen Abfolge Stimmengleichheit, so ist das Wahlverfahren für die Personen mit Stimmengleichheit solange zu wiederholen, bis sich eine Stimmenmehrheit ergibt.
- Wird die vorgegebene Anzahl an Vorstandsmitgliedern/Aufsichtsratsmitgliedern nicht erreicht, ist das Wahlverfahren solange fortzusetzen, bis die Mindestanzahl nach § 11 und § 12 erreicht sind.
- 11. Die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Seite 14 von 14 161126-BGW_Satzung